



## Gemeinde Schlins

AZL: sl100.0-1/2018-1

Betreff: Anbringung Verkehrszeichen im Bereich Gurtgasse

# VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Schlins in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 58/2001.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

### § 1 Gurtgasse

- (1) Das Ortsgebiet in Schlins beginnt bzw. endet an der Gurtgasse 3 m vor der Abzweigung Rütthalda (in Fahrtrichtung Schlins) (Verkehrszeichen § 53 Z. 17a StVO „Ortstafel“, Verkehrszeichen § 53 Z. 17b StVO „Ortsende“).
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der Gurtgasse ab der Abzweigung Rütthalda / Abzweigung Hauptstraße in beide Fahrtrichtungen mit 30 km/h festgesetzt (Verkehrszeichen § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Geschwindigkeit 30 km/h“).

### § 2 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Schlins, 24.08.2018

Die Bürgermeisterin

Gabriele Mähr

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter

<http://schlins.at/amtssignatur>